



Brüssel, den 11. Oktober 2016
(OR. en)

12809/2/16
REV 2

LIMITE

EPPO 28
EUROJUST 122
CATS 73
FIN 620
COPEN 280
GAF 59
CSC 272

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0255 (APP)**

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 12344/16

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft
– *Partielle allgemeine Ausrichtung/Sachstandsbericht*

A. Einleitung

Auf der Grundlage der unter dem vorangegangenen niederländischen Vorsitz erzielten Fortschritte hat der Vorsitz an einer beträchtliche Zahl von Beratungstagen Sitzungen der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen (COPEN) in der Zusammensetzung der "Freunde des Vorsitzes" und der Gruppe der JI-Referenten geleitet mit dem Ziel, zu einer grundsätzlichen Einigung über die noch offenen Fragen zum Verordnungsentwurf zu gelangen.

Dabei hat er sich auf die Bestimmungen über die gerichtliche Kontrolle, die Zusammenarbeit mit Drittstaaten, die Zusammenarbeit mit nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und die Beziehungen zu Eurojust konzentriert, die nicht in die Fassung der Verordnung aufgenommen wurden, die der vorgegangene niederländische Vorsitz im Hinblick auf eine breite Unterstützung des Ansatzes vorgelegt hatte. Die Verhandlungen auf fachlicher Ebene sind zügig vorangeschritten, und in den genannten Fragen wurde ein grundsätzlicher Kompromiss erzielt, auch wenn noch einige wenige Einzelheiten der Bestätigung bedürfen.

Die entsprechenden Bestimmungen werden im Folgenden kurz dargelegt, und der im Anschluss an die Sitzung der II-Referenten vom 7. Oktober vorgeschlagene überarbeitete Entwurf ist in der Anlage in einer bereinigten Fassung wiedergegeben. Der Vorsitz strebt an, dass auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) im Oktober von den Ministern eine grundsätzliche Einigung über diese Artikel erzielt wird.

B. Hintergrundinformationen zu den Artikeln

- *Gerichtliche Kontrolle*

Artikel 36 über die *gerichtliche Kontrolle* ist im Rat unter dem luxemburgischen und dem niederländischen Vorsitz intensiv erörtert worden. Da keine Einigung erzielt werden konnte, wurde der Text jedoch den Ministern auf der Ratstagung im Dezember 2015 nicht vorgelegt.

Im Mittelpunkt der zentralen Fragen, die bei den letzten Beratungen erörtert wurden, standen insbesondere die Rechtssicherheit, die Notwendigkeit, die Effizienz der Europäischen Staatsanwaltschaft sicherzustellen, die Tragweite und der Anwendungsbereich des Begriffs "Verfahrensakte", die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs gemäß Artikel 263 Absatz 4 AEUV und die Zuständigkeit der einzelstaatlichen Gerichte.

Unter Berücksichtigung dieser Beratungen hat der Vorsitz in enger Abstimmung mit den Juristischen Diensten des Rates und der Kommission die Prüfung des Texts im Hinblick auf die Suche nach der am besten geeigneten rechtlichen Lösung fortgeführt, wobei den von den Mitgliedstaaten geäußerten Standpunkten Rechnung getragen wurde. Diese Prüfung führte zur Ausarbeitung einer neuen Entwurfsfassung des Artikels 36, die offensichtlich einen rechtlich fundierten und ausgewogenen Kompromiss zwischen den Standpunkten der Delegationen darstellt.

Entsprechend der obigen Darlegung legt der Vorsitz die in der Anlage enthaltene überarbeitete Fassung des Artikels 36 zusammen mit den begleitenden Erwägungsgründen zur Prüfung vor. Der Vorsitz vertritt die Auffassung, dass dieser Text einen brauchbaren und sachgerechten Kompromiss darstellt, der die Rechtsstaatlichkeit sicherstellt und zugleich der Europäischen Staatsanwaltschaft bei ihren Tätigkeiten Flexibilität und Effizienz ermöglicht.

- *Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen*

Der Aspekt der Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen wurde mehrfach erörtert. Im Mittelpunkt der Beratungen standen hauptsächlich Lösungen, die darauf beruhen, dass die Mitgliedstaaten Notifizierungen vornehmen, wonach die Europäische Staatsanwaltschaft auf Grundlage der Gegenseitigkeit als eine zuständige Gerichtsbehörde angesehen werden sollte, und das sogenannte Modell der Doppelfunktion.

- *Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft und den nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten*

Bei der Frage der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich, Irland und Dänemark als nicht teilnehmende Mitgliedstaaten im Einklang mit den Protokollen Nr. 21 und Nr. 22 andererseits stand die Notwendigkeit im Mittelpunkt, eine spezifische Bestimmung aufzunehmen, um die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft und den nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten zu regeln.

Der Vorsitz hat verschiedene Möglichkeiten zur Lösung dieser Frage geprüft.

Seines Erachtens bietet der Text in der vorgelegten Fassung eine geeignete Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft und den nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten unter Zugrundelegung der bestehenden Unionsinstrumente.

- *Beziehungen zu Eurojust*

Artikel 57 über die *Beziehungen zu Eurojust* wurde unter niederländischem Vorsitz erörtert. Im Juni 2016 wurde dem Rat (Justiz und Inneres) eine vorläufige Fassung des Texts vorgelegt¹. In jener Fassung waren verschiedene Anregungen und Vorschläge der Delegationen in Fußnoten wiedergegeben.

¹ Dok. 9799/16.

Die wichtigste Änderung gegenüber dem Kommissionsvorschlag betraf die Begrenzung der operativen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft und Eurojust (Absätze 2-3) und die Tragweite der technischen und administrativen Unterstützung, die Eurojust der Europäischen Staatsanwaltschaft leisten könnte oder sollte, je nachdem, ob es sich dabei um eine Verpflichtung oder eine Möglichkeit handelt (Absatz 5).

Abgesehen von dieser allgemeinen Frage, ob und inwieweit Eurojust der Europäischen Staatsanwaltschaft operative, technische und administrative Unterstützung leisten sollte, stand im Mittelpunkt der Beratungen die Frage, ob der Text eine (nicht erschöpfende) Auflistung der von Eurojust für die Europäische Staatsanwaltschaft zu erbringenden Dienstleistungen oder lediglich eine allgemeine Bezugnahme auf diese Dienstleistungen enthalten sollte.

Der Standpunkt der meisten Delegationen – d. h. eine "Kann-Bestimmung" und eine allgemeine Bezugnahme auf die Dienstleistungen, die Eurojust der Europäischen Staatsanwaltschaft erbringen soll – ist in dem in der Anlage wiedergegebenen Text berücksichtigt.

C. Fragen an die Minister

Der Vorsitz ist der Auffassung, dass die in der Anlage wiedergegebenen Artikel nunmehr dem Rat im Hinblick auf eine *breite Zustimmung zum Ansatz* des Texts vorgelegt werden können.

Die Minister werden ersucht,

- ihre Zustimmung zu den in der Anlage wiedergegebenen Artikeln zu bekunden.

Artikel 36²

Gerichtliche Kontrolle³

- (1) Verfahrensakte der Europäischen Staatsanwaltschaft mit Rechtswirkung gegenüber Dritten unterliegen im Einklang mit den Anforderungen und Verfahren des nationalen Rechts der Kontrolle durch die zuständigen einzelstaatlichen Gerichte. Gleiches gilt, wenn die Europäische Staatsanwaltschaft unterlässt, einen Verfahrensakt mit Rechtswirkung gegenüber Dritten zu erlassen, obwohl sie nach dieser Verordnung dazu rechtlich verpflichtet wäre.
- (2) Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung im Einklang mit Artikel 267 AEUV über Folgendes:
- a) die Gültigkeit eines Verfahrensakts der Europäischen Staatsanwaltschaft, sofern die Frage zur Gültigkeit bei einem Gericht eines Mitgliedstaats direkt auf der Grundlage des Unionsrechts vorgebracht wird;
 - b) die Auslegung oder die Gültigkeit der Bestimmungen des Unionsrechts, einschließlich dieser Verordnung;
 - c) die Auslegung der Artikel 17 und 20 dieser Verordnung in Bezug auf etwaige Zuständigkeitskonflikte zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft und den zuständigen einzelstaatlichen Behörden⁴.

² Zu dieser Bestimmung sollten die am Ende des vorliegenden Dokuments wiedergegebenen Erwägungsgründe, die vorläufig die Nummern 78-80 erhalten haben, neu aufgenommen werden.

³ DE und IT haben in WK 470/2016 eine alternative Formulierung dieses Artikels vorgelegt. Einige Delegationen haben Fragen zur Verwendung des Begriffs "procedural acts" ("Verfahrensakte") in diesem Dokument vorgetragen. CZ und HU haben einen Vorbehalt zu diesem Artikel eingelegt.

⁴ FI, PL und NL würden die Streichung des Buchstabens c vorziehen. N.B.: Buchstabe c macht deutlich, dass nach Artikel 20 Absatz 5 ein einzelstaatliches Gericht im Sinne des Artikels 267 AEUV auf nationaler Ebene bestimmt werden sollte, das über Zuständigkeitskonflikte zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft und einzelstaatlichen Strafverfolgungsbehörden entscheidet.

- (3) Abweichend von Absatz 1 unterliegen die Beschlüsse der Europäischen Staatsanwaltschaft über die Einstellung eines Verfahrens, sofern diese direkt auf der Grundlage des Unionsrechts angefochten werden, im Einklang mit Artikel 263 Absatz 4 AEUV der Kontrolle durch den Gerichtshof⁵.
- (4) Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Schadensersatzforderungen gegenüber der Europäischen Staatsanwaltschaft ist im Einklang mit Artikel 268 des Vertrags der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
- (5) Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Schiedsklauseln in Verträgen, die von der Europäischen Staatsanwaltschaft geschlossen wurden, ist im Einklang mit Artikel 272 des Vertrags der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
- (6) Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Personalangelegenheiten ist im Einklang mit Artikel 270 des Vertrags der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
- (7) In Bezug auf die Entlassung des Europäischen Generalstaatsanwalts oder der Europäischen Staatsanwälte ist im Einklang mit Artikel 13 Absatz 4 bzw. Artikel 14 Absatz 5 dieser Verordnung der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig⁶.

⁵ LU, HU, PL und SI haben vorgeschlagen, dass die nachfolgende Liste von Maßnahmen auch auf andere Beschlüsse ausgedehnt werden sollte. Erwägungsgrund: "Beschlüsse der Europäischen Staatsanwaltschaft, ein Verfahren einem Delegierten Europäischen Staatsanwalt in einem anderen Mitgliedstaat neu zuzuweisen, und Beschlüsse der Europäischen Staatsanwaltschaft, Anklage in einem anderen Mitgliedstaat zu erheben, können klageweise oder einredeweise der gerichtlichen Kontrolle der einzelstaatlichen Gerichte unterliegen."

⁶ PT hat beantragt, in diese Bestimmung auch die Entlassung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte aufzunehmen, wozu eine Änderung des Artikels 15 des Entwurfs der Verordnung nötig wäre.

(8) Dieser Artikel gilt unbeschadet einer gerichtlichen Nachprüfung durch den Gerichtshof im Einklang mit Artikel 263 Absatz 4 AEUV von Entscheidungen der Europäischen Staatsanwaltschaft, die die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel VI berühren, und von Entscheidungen der Europäischen Staatsanwaltschaft, bei denen es sich nicht um Verfahrensakte handelt, wie etwa Entscheidungen der Europäischen Staatsanwaltschaft über das Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten⁷ oder Entscheidungen gemäß Artikel 15 Absatz 3 dieser Verordnung über die Entlassung eines Delegierten Europäischen Staatsanwalts oder sonstige administrative Entscheidungen.

Artikel 57

Beziehungen zu Eurojust

(1) Die Europäische Staatsanwaltschaft knüpft und unterhält eine enge Beziehung zu Eurojust auf der Grundlage einer beiderseitigen Zusammenarbeit innerhalb ihrer jeweiligen Aufgabengebiete und der Entwicklung von Verbindungen auf operativer, Verwaltungs- und Managementebene zwischen ihnen gemäß den nachstehenden Vorgaben⁸. Zu diesem Zweck kommen der Europäische Generalstaatsanwalt und der Präsident von Eurojust regelmäßig zusammen, um Fragen von gemeinsamem Interesse zu erörtern.

(2) In operativen Fragen kann die Europäische Staatsanwaltschaft Eurojust an ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit grenzübergreifenden Fällen beteiligen, unter anderem durch:

- a) den Austausch von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, zu ihren Ermittlungen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung,
- b) das Ersuchen von Eurojust oder des zuständigen nationalen Mitglieds beziehungsweise der zuständigen nationalen Mitglieder um Unterstützung bei der Übermittlung von Rechtshilfeersuchen oder -entscheidungen an und deren Vollstreckung in Staaten, die Mitglieder von Eurojust sind, sich aber nicht an der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft beteiligen, oder an Drittländer beziehungsweise in Drittländern.

⁷ AT würde die Streichung dieser Bestimmung vorziehen.

⁸ Absatz 1 muss – einschließlich in Bezug auf die Möglichkeit des Abschlusses von Vereinbarungen zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft und Eurojust – nach Fertigstellung der Absätze 3 bis 5 dieses Artikels überarbeitet werden.

(3) Die Europäische Staatsanwaltschaft hat indirekten Zugriff auf Informationen im Fallbearbeitungssystem von Eurojust nach dem Treffer/kein-Treffer-Verfahren. Wird eine Übereinstimmung zwischen von der Europäischen Staatsanwaltschaft in das Fallbearbeitungssystem eingegebenen Daten und Daten im Besitz von Eurojust festgestellt, so wird diese Tatsache sowohl Eurojust als auch der Europäischen Staatsanwaltschaft sowie dem Mitgliedstaat, der die Daten an Eurojust übermittelt hat, mitgeteilt.

Wurden die Daten von einem Drittland übermittelt, so informiert Eurojust⁹ mit Zustimmung der Europäischen Staatsanwaltschaft nur dieses Drittland über die festgestellte Übereinstimmung.

(4) Die Europäische Staatsanwaltschaft kann die Unterstützung und Ressourcen der Verwaltung von Eurojust in Anspruch nehmen. Zu diesem Zweck kann Eurojust der Europäischen Staatsanwaltschaft Dienstleistungen von gemeinsamem Interesse erbringen. Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung festgelegt.

⁹ Die Pflichten von Eurojust werden im Rahmen der Eurojust-Verordnung geregelt.

Beziehungen zu Drittländern und internationalen Organisationen

(1) Die in Artikel 56 Absatz 2a genannten Arbeitsvereinbarungen mit Behörden von Drittländern und internationalen Organisationen können insbesondere den Austausch strategischer Informationen und die Entsendung von Verbindungsbeamten zur Europäischen Staatsanwaltschaft betreffen.

¹⁰ Folgender begleitender Erwägungsgrund sollte geprüft werden: "Stellt das Kollegium fest, dass die Zusammenarbeit mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation operativ notwendig ist, so sollte es dem Rat vorschlagen können, die Kommission darauf hinzuweisen, dass ein Angemessenheitsbeschluss oder eine Empfehlung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine internationale Übereinkunft erforderlich ist.

Bis zum Abschluss neuer internationaler Übereinkünfte über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Auslieferung durch die Union oder bis zum Beitritt der Union zu solchen bereits von einem oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossenen internationalen Übereinkünften sollten die Mitgliedstaaten gemäß dem in Artikel 4 Absatz 3 EUV verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit der Europäischen Staatsanwaltschaft die Ausübung ihrer Funktionen erleichtern. Falls dies nach der entsprechenden internationalen Übereinkunft zulässig ist, sollten die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Zustimmung des Drittlands die Europäische Staatsanwaltschaft als eine zuständige Behörde für die Zwecke der Anwendung jener internationalen Übereinkünfte anerkennen und gegebenenfalls [...]. Dies kann in bestimmten Fällen eine Änderung dieser Übereinkünfte nach sich ziehen, aber die Neuaushandlung solcher Übereinkünfte sollte nicht als obligatorischer Schritt betrachtet werden, da sie vielleicht nicht immer möglich ist, insbesondere bei bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern.

Im Falle bestimmter Auslieferungsabkommen, bei denen andere Behörden als einzelstaatliche Staatsanwaltschaften die zuständigen Behörden für die Zwecke jener Abkommen sein können, könnte die Europäische Staatsanwaltschaft nämlich nicht als andere zuständige Behörde notifiziert werden. In diesem Fall sollte die Europäische Staatsanwaltschaft genau wie eine einzelstaatliche Staatsanwaltschaft lediglich das im einzelstaatlichen Recht vorgesehene Auslieferungsverfahren bei der zuständigen einzelstaatlichen Behörde (wie einem Gericht oder einem Ministerium) in die Wege leiten, die dann ein Ersuchen an die zuständigen Behörden der Drittländer übermitteln. Daher sollten – wenn die Notifizierung der Europäischen Staatsanwaltschaft als eine zuständige Behörde für die Zwecke einer von einem oder mehreren Mitgliedstaaten bereits geschlossenen internationalen Übereinkunft nicht möglich ist oder von dem Drittland nicht akzeptiert wird, und bis zum Beitritt der Union zu der betreffenden internationalen Übereinkunft – die Delegierten Europäischen Staatsanwälte, die einzelstaatliche Staatsanwälte sein müssen, gegenüber Drittländern von dieser Funktion Gebrauch machen können, sofern sie darüber Transparenz walten lassen, dass sie die von dem Drittland auf der Grundlage der betreffenden internationalen Übereinkunft erlangten Beweismittel bei Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen verwenden werden, die von der Europäischen Staatsanwaltschaft durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten können auch die Europäische Staatsanwaltschaft als eine zuständige Behörde für die Zwecke der Anwendung anderer von ihnen geschlossener internationaler Übereinkünfte über die Rechtshilfe in Strafsachen notifizieren; dies könnte auch im Wege einer Änderung dieser Übereinkünfte erfolgen. Ist dieser Mechanismus nicht möglich, insbesondere wenn ein Drittland die nachfolgende Verwendung der Beweismittel durch die Europäische Staatsanwaltschaft ablehnt, so sollte letztere in der Lage sein, sich gegenüber den Behörden von Drittländern auf die Gegenseitigkeit oder die diplomatischen Gepflogenheiten zu berufen. Dies sollte jedoch fallweise innerhalb der Grenzen der sachlichen Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft und vorbehaltlich der von den Behörden des Drittlands möglicherweise festgelegten Bedingungen erfolgen.

(2) Zur Erleichterung der Zusammenarbeit entsprechend ihrem operativen Bedarf kann die Europäische Staatsanwaltschaft im Einvernehmen mit den betroffenen zuständigen Behörden Kontaktstellen in Drittländern benennen.

(3) Internationale Übereinkünfte mit einem oder mehreren Drittländern, die die Union geschlossen hat oder denen die Union gemäß Artikel 218 des Vertrags [...] beigetreten ist, in Bereichen, die in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft fallen, wie beispielsweise internationale Übereinkünfte über die Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft und diesen Drittländern, sind für die Europäische Staatsanwaltschaft bindend.

(4) Falls keine Übereinkunft nach Absatz 3 besteht, erkennen die Mitgliedstaaten, wenn dies nach der jeweiligen multilateralen internationalen Übereinkunft zulässig ist und vorbehaltlich der Zustimmung des Drittlands, die Europäische Staatsanwaltschaft als eine zuständige Behörde für die Zwecke der Anwendung der von ihnen geschlossenen multilateralen internationalen Übereinkünfte über die Rechtshilfe in Strafsachen an und nehmen, sofern anwendbar, die entsprechende Notifizierung vor; dies kann auch, wenn notwendig und möglich, im Wege einer Änderung der genannten Übereinkünfte erfolgen.

Die Mitgliedstaaten können auch die Europäische Staatsanwaltschaft als eine zuständige Behörde für die Zwecke der Anwendung anderer von ihnen geschlossener internationaler Übereinkünfte über die Rechtshilfe in Strafsachen notifizieren; dies könnte auch im Wege einer Änderung dieser Übereinkünfte erfolgen.

(5) Falls keine Übereinkunft nach Absatz 3 besteht oder keine Anerkennung nach Absatz 4 erfolgt ist, kann der mit dem Verfahren betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt im Einklang mit Artikel 12 Absatz 1 von den Befugnissen eines nationalen Staatsanwalts seines Mitgliedstaats Gebrauch machen, um auf der Grundlage der von diesem Mitgliedstaat geschlossenen internationalen Übereinkünfte oder des geltenden innerstaatlichen Rechts – und, sofern erforderlich, über die zuständigen nationalen Behörden – die Behörden von Drittländern um Rechtshilfe in Strafsachen zu ersuchen.

In diesem Fall setzt der Delegierte Europäische Staatsanwalt die Behörden der Drittländer davon in Kenntnis, dass die auf dieser Grundlage erhobenen Beweismittel von der Europäischen Staatsanwaltschaft für die Zwecke dieser Verordnung verwendet werden, und bemüht sich gegebenenfalls darum, die Zustimmung dieser Behörden dazu einzuholen. Auf jeden Fall wird das Drittland gebührend darüber unterrichtet, dass der Endempfänger der Antwort auf das Ersuchen die Europäische Staatsanwaltschaft ist.

Kann die Europäische Staatsanwaltschaft ihre Funktionen nicht auf der Grundlage einer einschlägigen internationalen Übereinkunft nach den Absätzen 3 oder 4 ausüben, so kann sie auch in einem speziellen Fall und innerhalb der Grenzen ihrer sachlichen Zuständigkeit die Behörden von Drittländern um Rechtshilfe in Strafsachen ersuchen. Die Europäische Staatsanwaltschaft erfüllt die von diesen Behörden möglicherweise festgelegten Bedingungen für die Verwendung der auf dieser Grundlage bereitgestellten Informationen.

(6) Vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieser Verordnung kann die Europäische Staatsanwaltschaft den zuständigen Behörden von Drittstaaten oder internationalen Organisationen auf Ersuchen Informationen oder Beweismittel, die sich bereits im Besitz der Europäischen Staatsanwaltschaft befinden, für Ermittlungszwecke oder für die Verwendung als Beweismittel bei strafrechtlichen Ermittlungen bereitstellen. Nach Anhörung der Ständigen Kammer entscheidet der mit dem Verfahren betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt über jede derartige Übermittlung von Informationen oder Beweismitteln nach dem innerstaatlichen Recht seines Mitgliedstaats und nach dieser Verordnung.

(7) Wenn es notwendig ist, um Auslieferung einer Person zu ersuchen, kann der mit dem Verfahren betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt die zuständige Behörde seines Mitgliedstaats um Ausstellung eines Auslieferungsersuchens im Einklang mit den anwendbaren Verträgen und/oder dem einzelstaatlichen Recht ersuchen.

Beziehungen zu den Mitgliedstaaten, die durch diese Verordnung nicht gebunden sind

- (1) Die in Artikel 56 Absatz 2a genannten Arbeitsvereinbarungen mit Behörden von Mitgliedstaaten, die durch diese Verordnung nicht gebunden sind, können insbesondere den Austausch strategischer Informationen und die Entsendung von Verbindungsbeamten zur Europäischen Staatsanwaltschaft betreffen.
- (2) Zur Erleichterung der Zusammenarbeit entsprechend ihrem Bedarf kann die Europäische Staatsanwaltschaft im Einvernehmen mit den zuständigen betroffenen Behörden Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten, die durch diese Verordnung nicht gebunden sind, benennen.

¹¹ Folgender Erwägungsgrund sollte geprüft werden: "Die Kommission sollte gegebenenfalls Vorschläge zur Gewährleistung einer wirksamen justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft und den Mitgliedstaaten, die durch diese Verordnung nicht gebunden sind, vorlegen. Dies sollte insbesondere die Vorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Überstellung betreffen, wobei der Besitzstand der Union auf diesem Gebiet uneingeschränkt zu achten ist."

ERWÄGUNGSGRÜNDE ZU ARTIKEL 36

(78) Gemäß Artikel 86 Absatz 2 des Vertrags nimmt die Europäische Staatsanwaltschaft vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr. Die Handlungen, die die Europäische Staatsanwaltschaft im Laufe ihrer Ermittlungen vornimmt, stehen in engem Zusammenhang mit einer aus diesen Ermittlungen möglicherweise folgenden Anklage und entfalten Wirkungen in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten. In vielen Fällen werden sie von einzelstaatlichen Strafverfolgungsbehörden auf Weisung der Europäischen Staatsanwaltschaft ausgeführt, mitunter nach Einholung der Genehmigung eines einzelstaatlichen Gerichts. Daher sollte gelten, dass Verfahrensakte der Europäischen Staatsanwaltschaft mit Rechtswirkung gegenüber Dritten im Einklang mit den Anforderungen und Verfahren des einzelstaatlichen Rechts der Kontrolle durch die zuständigen einzelstaatlichen Gerichte unterliegen. Damit sollte gewährleistet werden, dass die Verfahrensakte der Europäischen Staatsanwaltschaft, die vor Anklageerhebung erlassen werden und Rechtswirkung gegenüber Dritten haben sollen (diese Kategorie umfasst den Verdächtigen, das Opfer und andere betroffene Personen, deren Rechte durch solche Handlungen beeinträchtigt werden könnten), der gerichtlichen Kontrolle durch einzelstaatliche Gerichte unterliegen. Verfahrensakte, die die Wahl des Mitgliedstaats betreffen, dessen Gerichte für die Entscheidung über die Anklage zuständig sein sollen – wobei dieser Mitgliedstaat nach den in dieser Verordnung niedergelegten Kriterien bestimmt wird –, haben Rechtswirkung gegenüber Dritten und sollten daher zumindest in der Phase des Gerichtsverfahrens der gerichtlichen Kontrolle durch die einzelstaatlichen Gerichte unterliegen. Untätigkeitsklagen gegen die Europäische Staatsanwaltschaft vor den zuständigen einzelstaatlichen Gerichten sind Klagen, die Verfahrensakte betreffen, zu deren Vornahme die Europäische Staatsanwaltschaft rechtlich verpflichtet ist und die Rechtswirkung gegenüber Dritten haben. Sieht einzelstaatliches Recht eine gerichtliche Kontrolle von Verfahrensakten mit Ausnahme derjenigen, die Handlungen betreffen, die keine Rechtswirkung gegenüber Dritten haben, handelt, oder Klagen in Bezug auf andere Fälle von Untätigkeit vor, so sollte diese Verordnung nicht so ausgelegt werden, dass durch sie die betreffenden Rechtsvorschriften berührt werden. Zudem sollten die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sein, eine gerichtliche Kontrolle von Verfahrensakten, die keine Rechtswirkung gegenüber Dritten haben, wie etwa die Ernennung von Sachverständigen oder die Erstattung von Zeugenauslagen, durch die einzelstaatlichen Gerichte bereitzustellen. Außerdem betreffen die Bestimmungen dieser Verordnung nicht die Befugnisse des einzelstaatlichen Prozessgerichts.

- (79) Die Rechtmäßigkeit von Verfahrensakten der Europäischen Staatsanwaltschaft mit Rechtswirkung gegenüber Dritten sollte der gerichtlichen Kontrolle durch einzelstaatliche Gerichte unterliegen. Diesbezüglich sollte für wirksame Rechtsbehelfe im Einklang mit Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 EUV gesorgt werden. Außerdem dürfen nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs die nationalen Verfahrensregeln, die für Klagen auf Schutz der vom Unionsrecht gewährten individuellen Rechte gelten, nicht weniger günstig sein als diejenigen, die für vergleichbare inländische Klagen gelten (Grundsatz der Gleichwertigkeit), und sie dürfen die Ausübung der vom Unionsrecht gewährten Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Grundsatz der Wirksamkeit).

Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines solchen Akts durch einzelstaatliche Gerichte geschieht auf der Grundlage des Unionsrechts – einschließlich dieser Verordnung – bzw. auf der Grundlage einzelstaatlichen Rechts, das dann anwendbar ist, wenn ein Gegenstand nicht in dieser Verordnung geregelt ist. Entsprechend der Rechtsprechung des Gerichtshofs sollten einzelstaatliche Gerichte ihm stets Vorabentscheidungsfragen vorlegen, wenn sie Zweifel an der Gültigkeit des betreffenden Akts nach Unionsrecht hegen. Sie können dem Gerichtshof jedoch keine Vorabentscheidungsfragen zur Gültigkeit von Verfahrensakten der Europäischen Staatsanwaltschaft im Hinblick auf einzelstaatliches Verfahrensrecht oder einzelstaatliche Maßnahmen zur Umsetzung von Richtlinien vorlegen, selbst wenn diese Verordnung darauf Bezug nimmt. Dies berührt jedoch nicht Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung von Bestimmungen des Primärrechts, einschließlich des Vertrags und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, oder die Auslegung und Gültigkeit von Bestimmungen des Sekundärrechts der Union, einschließlich dieser Verordnung und geltender Richtlinien. Außerdem schließt diese Verordnung nicht die Möglichkeit für die einzelstaatlichen Gerichte aus, die Gültigkeit der Verfahrensakte der Europäischen Staatsanwaltschaft, die Rechtswirkung gegenüber Dritten haben sollen, hinsichtlich des im einzelstaatlichen Recht verankerten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu überprüfen.

- (80) Die Bestimmung dieser Verordnung über die gerichtliche Kontrolle berührt nicht die Befugnis des Gerichtshofs, administrative Entscheidungen der Europäischen Staatsanwaltschaft, d.h. Entscheidungen, die sie nicht in Ausübung ihrer Funktionen der Ermittlung, Strafverfolgung und Anklageerhebung getroffen hat und die Rechtswirkungen gegenüber Dritten haben, nachzuprüfen. Diese Verordnung berührt ferner nicht die Möglichkeit für einen Mitgliedstaat, das Europäische Parlament, den Rat oder die Kommission, Klage auf Nichtigkeitserklärung gemäß Artikel 263 Absatz 2 AEUV und Artikel 265 Absatz 1 AEUV oder Klage wegen Verstößen gegen die Verträge gemäß den Artikeln 258 und 259 AEUV zu erheben.